Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922 Nr. 48.

(Nr. 12376.) Gesetz, betreffend Abänderung des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910. Vom 28. Oktober 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Preußische Gerichtskostengesetz vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. 1910 S. 184, 1917 S. 17, 1918 S. 128 und 199, 1919 S. 139, 1920 S. 155 und 540) wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 erhält folgende Fassung:

(1) Bei Geschäften, die nur auf Antrag vorzunehmen sind, kann ein zur Deckung der Gebühren und baren Auslagen hinreichender Vorschuß erhoben werden. Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 finden auf die Verpflichtung zur Zahlung des Vorschusses entsprechende Anwendung. Das Gericht kann die Vornahme der Handlung von der Zahlung des für die baren Auslagen geforderten Vorschusses abhängig machen, sofern nicht die Verzögerung dem Antragsteller einen unersetzlichen Nachteil bringen würde.

(2) Die Aushändigung von Ausfertigungen und Abschriften sowie die Rückgabe der aus Anlaß eines Geschäfts der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgelegten Urkunden kann von vorheriger Zahlung der Kosten und Stempelabgaben abhängig gemacht werden.

(3) Über Erinnerungen gegen eine nach Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 getroffene Anordnung wird im Aufsichtsweg entschieden.

(4) Ein Vorschuß wird nur insoweit zurückgezahlt, als er den bei Beendigung des Geschäfts in Ansatz kommenden Betrag an Gebühren und Auslagen übersteigt.

2. Der § 7 wird wie folgt geändert:

(1) Gebührenfrei sind:

1. die auf Ersuchen der Verwaltungsbehörden auszuführenden Geschäfte, die ein öffentliches Interesse betreffen;
2. die auf Ersuchen von Verwaltungsgerichten oder Auseinandersetzungsbehörden vorzunehmenden Geschäfte;

3. die Vereidigung von Personen, die mit dem Forstschutze betraut sind;
4. die Beurkundung, amtliche Verwahrung, Eröffnung und Rückgabe der von Angehörigen der Wehrmacht aus Anlaß einer Mobilmachung errichteten einseitigen und wechselseitigen letztwilligen Verfügungen sowie die Eröffnung und Rückgabe solcher letztwilligen Verfügungen, die von den infolge der Mobilmachung zum Kriegsdienst einberufenen Personen mit Rücksicht auf diese Einberufung errichtet worden sind;
5. das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung Kriegsverschollener. Das gleiche gilt für das Nachlaßverfahren nach für tot erklärten Kriegsverschollenen und nach Kriegsteilnehmern, die vor dem 1. Januar 1922 gestorben sind, soweit als Erben Abkömmlinge, die Eltern oder die Ehefrau in Betracht kommen und der Wert des Nachlasses 50 000 Mark nicht übersteigt;
6. alle Rechtsvorgänge beim Erwerbe von Grundstücken zwecks Schaffung oder Erweiterung öffentlicher Erholungs-, Wald- oder sonstiger Grünanlagen sowie für Zwecke öffentlicher Straßen und Plätze. Falls und insoweit das Grundstück innerhalb einer Frist von fünfzehn Jahren seit Abschluß des Veräußerungsgeschäfts für andere Zwecke verwendet wird, sind die Gebühren nachzuentrichten.

(2) Bei den besonderen Anordnungen, durch welche außerdem für gewisse Rechtssachen eine gänzliche oder teilweise Gebührenfreiheit bewilligt ist, behält es sein Bewenden.

(3) Die Vorschriften des § 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigentum (Gesetzsamml. S. 221) finden auf alle Besitzveränderungen, denen sich die Beteiligten aus Gründen des öffentlichen Wohles zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet sind (Enteignungen), entsprechende Anwendung.

3. Der § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 5 wird gestrichen.

b) Nr. 6 erhält die Nr. 5 und wird wie folgt geändert:

5. Körperschaften des öffentlichen Rechts in Angelegenheiten, welche die Schaffung gesunder Kleinwohnungen für Minderbemittelte betreffen, sowie Vereinigungen, deren durch die Satzung bestimmter Zweck mittelbar oder unmittelbar ausschließlich darauf gerichtet ist, Minderbemittelten gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, wenn die Verteilung des Reingewinns satzungsgemäß auf eine Verzinsung von höchstens fünf vom Hundert beschränkt, bei Auslosungen, Ausscheiden eines Mitglieds und für den Fall der Auflösung der Vereinigung den Mitgliedern nicht mehr als der Nennwert ihrer Anteile zugesichert und der etwaige Rest des Vermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist. Darüber, ob die Befreiung zu bewilligen ist, wird von den Ministern der Justiz und der Finanzen gemeinschaftlich entschieden. Auf Stiftungen finden die für Vereinigungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

c) Als Nr. 6 wird folgende Vorschrift eingestellt:

6. Unternehmen zur Förderung des Kleingartenwesens, die auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1371) als gemeinnützig anerkannt sind, und

Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts bei Erfüllung der ihnen durch das erwähnte Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

d) In Nr. 7 Satz 1 treten an die Stelle der Zahl „6" die Worte „5 und 6".

4. Der § 13 wird wie folgt geändert:

In Abs. 4

a) sind hinter Satz 1 folgende Sätze einzuschieben:

Ist der Aufenthalt des Zahlungspflichtigen unbekannt, so kann die Zahlungsaufforderung durch Anheftung an die Gerichtstafel erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind.

b) wird die Zahl „20" durch die Zahl „100" ersetzt.

5. Der § 15 wird gestrichen.

6. Der § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Ebenso kann der Justizminister darüber Bestimmungen treffen, wann Kosten durch Postnachnahme eingezogen werden können. Bei Kostenbeträgen von mehr als 100 Mark darf die Vorzeigegebühr dem Zahlungspflichtigen nur dann zur Last gelegt werden, wenn es sich um die Einziehung eines Vorschusses handelt. Durch die Einlösung der Nachnahmesendung wird das Recht der Erinnerung gegen den Kostenansatz nicht berührt; zuviel gezahlte Beträge sind postgebührenfrei zu erstatten, wenn der zu übersendende Betrag die Übersendungsgebühr um mindestens 1 Mark übersteigt.

7. Der § 19 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 2 wird gestrichen.

Der Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Wert des Gegenstandes des Geschäfts wird nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften festgesetzt.

8. Der § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 ist am Schlusse ein Komma zu setzen und sind folgende Worte anzufügen: sofern er höher ist als der gemeine Wert.

b) in Nr. 8 werden die Worte „vom Bundesrate" gestrichen.

9. Der § 23 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 treten an die Stelle der Zahlen „3 000", „100 000" und „200" die Zahlen „20 000", „5 000 000" und „2 000".

10. Der § 25 wird wie folgt geändert:

Die Worte „oder der Staatskasse" werden gestrichen.

Ferner wird folgender Satz als Satz 2 eingestellt:

Der Ansatz der Gebühren und Auslagen kann im Verwaltungswege berichtigt werden, solange nicht über die Erinnerung des Zahlungspflichtigen eine Entscheidung des Gerichts getroffen ist.

11. Im § 27 Abs. 1 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „§§ 568 bis 575" die Worte „§ 568 Abs. 1, 2, §§ 569 bis 575".

Ferner werden im Satz 2 die Worte „oder die Beschwerdesumme den Betrag von 50 Mark nicht übersteigt" gestrichen.

12. Der § 30 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden die Worte „Abs. 1 und 3, 20" gestrichen.

Satz 7 ist zu streichen.

Im Satz 8 ist das Wort „Zollverwaltung" durch das Wort „Finanzverwaltung" zu ersetzen.

b) Im Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „durch die Verwaltung der indirekten Steuern" die Worte „durch die Behörden der Finanzverwaltung".

13. Der § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 fallen die Worte „des Auflassungsstempels oder" und die Worte „Auflassung oder" weg.

b) Die Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. wenn Anträge auf Eintragung von Änderungen des Inhalts oder des Ranges eingetragener Rechte, von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten, von Grunddienstbarkeiten, von Nießbrauchsbestellungen an unbeweglichen Sachen, von Reallasten und von Vorkaufsrechten vorgelegt werden, ohne daß zu den Anträgen oder zu den ihnen zugrundeliegenden Eintragungsbewilligungen die erforderlichen Stempel verwendet worden sind.

c) Nr. 7 und Nr. 8 sind zu streichen.

14. Der § 32 wird wie folgt geändert:

a) Der Abs. 1 hat zu lauten:

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwanzig Mark, soweit nicht in diesem Gesetz ein geringerer Gebührenbetrag bestimmt ist.

b) Abs. 3 ist zu streichen.

15. Der § 33 ist in den ersten Abschnitt zu übernehmen. Er erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren werden, sofern nicht in diesem Gesetz Ausnahmen vorgesehen sind, nach dem Werte des Gegenstandes erhoben. Die volle Gebühr im Sinne dieses Gesetzes beträgt bei Gegenständen im Werte

1.	bis 500 Mark einschließlich					20 Mark,
2.	von mehr als	500	bis	1 000	Mark einschließlich	30 »
3.	» » »	1 000	»	2 000	» »	40 »
4.	» » »	2 000	»	3 000	» »	50 »
5.	» » »	3 000	»	4 000	» »	60 »
6.	» » »	4 000	»	5 000	» »	70 »
7.	» » »	5 000	»	6 000	» »	80 »
8.	» » »	6 000	»	7 000	» »	90 »
9.	» » »	7 000	»	8 000	» »	100 »
10.	» » »	8 000	»	9 000	» »	110 »

11.	von mehr	als	9 000	bis	10 000	Mark	einschließlich	120	Mark,
12.	»	»	10 000	»	12 000	»	»	130	»
13.	»	»	12 000	»	14 000	»	»	140	»
14.	»	»	14 000	»	16 000	»	»	150	»
15.	»	»	16 000	»	18 000	»	»	160	»
16.	»	»	18 000	»	20 000	»	»	170	»
17.	»	»	20 000	»	22 000	»	»	180	»
18.	»	»	22 000	»	24 000	»	»	190	»
19.	»	»	24 000	»	26 000	»	»	200	»
20.	»	»	26 000	»	28 000	»	»	210	»
21.	»	»	28 000	»	30 000	»	»	220	»
22.	»	»	30 000	»	35 000	»	»	240	»
23.	»	»	35 000	»	40 000	»	»	260	»
24.	»	»	40 000	»	45 000	»	»	280	»
25.	»	»	45 000	»	50 000	»	»	300	».

Die ferneren Wertklassen steigen um je 10 000 Mark und die Gebühren bei Werten bis 100 000 Mark um je 40 Mark, darüber hinaus um je 60 Mark.

(2) Auf die Gebühren für die im zweiten Abschnitte des ersten Teiles bezeichneten Geschäfte finden die Vorschriften des Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß von 100 000 Mark bis 1 000 000 Mark die Gebühren um 20 Mark, von dem Mehrbetrage bis 5 000 000 Mark um 10 Mark, von dem Mehrbetrage bis 100 000 000 Mark um 5 Mark und darüber hinaus um 1 Mark für jede Wertklasse von 10 000 Mark steigen.

16. Der § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Eheverträge und Abtretungen von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gelten stets als zweiseitige Verträge.

17. Dem § 37 wird folgender Satz hinzugefügt:

Sie darf jedoch den für die ursprüngliche Beurkundung geltenden Gebührensatz nicht übersteigen.

18. Der § 38 wird wie folgt geändert:

a) Die Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. für die Beurkundung von Vollmachten und des Widerrufs von Vollmachten.

b) Hinter Nr. 3 sind folgende Vorschriften einzustellen:

4. für die Beurkundung von Anträgen auf Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch oder im Schiffsregister sowie von Eintragungs- oder Löschungsbewilligungen oder Zustimmungen nach § 27 der Grundbuchordnung oder nach § 105 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern nicht gleichzeitig das zugrundeliegende Rechtsgeschäft beurkundet wird;

5. für die Beurkundung einer Auflassung, sofern nicht gleichzeitig das zugrundeliegende Rechtsgeschäft beurkundet wird.

19. Der § 39 ist zu streichen.

20. Der § 40 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 4 Satz 2 treten an die Stelle der Zahl „100 000" die Zahl „1 000 000" und an die Stelle der Worte „Anteil desselben" die Worte „dessen Anteil".

Im Abs. 5 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Der höchste der Gebührenberechnung zugrundezulegende Wert ist 5 000 000 Mark, gleichviel ob ein bestimmter Geldwert erhellt oder nicht.

Im Abs. 6 wird die Zahl „10" durch die Zahl „100" ersetzt.

21. Der § 41 erhält folgende Fassung:

(1) Werden in einer Verhandlung mehrere Erklärungen beurkundet, die denselben Gegenstand haben, so wird die Gebühr nur einmal von dem Werte dieses Gegenstandes nach dem höchsten in Betracht kommenden Gebührensatze berechnet.

(2) Haben die in einer Verhandlung beurkundeten Erklärungen einen verschiedenen Gegenstand, so wird, wenn für alle Erklärungen derselbe Gebührensatz zur Anwendung kommt, dieser Gebührensatz nur einmal nach dem zusammengerechneten Werte berechnet. Kommen verschiedene Gebührensätze zur Anwendung, so wird jede Gebühr besonders berechnet; es wird jedoch, soweit ein und derselbe Gebührensatz für mehrere Gegenstände zur Anwendung kommt, der Wert dieser Gegenstände zusammengerechnet. Der Gesamtbetrag der Gebühren darf die unter Zugrundelegung des höchsten Gebührensatzes vom Gesamtwerte berechnete Gebühr nicht übersteigen. Die Vorschrift des § 32 Abs. 1 findet hinsichtlich der Einzelgebühren keine Anwendung; der Mindestsatz wird nur dann angesetzt, wenn der Gesamtbetrag der für die Verhandlung zu erhebenden Gebühren hinter ihm zurückbleibt.

22. Im § 42 werden die Worte „jedoch nicht mehr als die volle Gebühr" gestrichen.

23. Der § 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Die Vorschriften der §§ 40, 41 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.

b) Hinter Abs. 1 wird folgender neuer Absatz eingeschoben:

(2) Für die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege (§ 43 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 in der Fassung des Artikel 130 VI des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit) werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Die Vorschriften der §§ 40, 41 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.

c) In dem bisherigen Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „die im § 35 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (Gesetzsamml. S. 249)" die Worte „die im § 42 der Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913 (Gesetzsamml. S. 225)". Ferner sind die Worte „mit der Maßgabe" und die Worte „daß die im Abs. 1 bestimmte Gebühr zu erheben ist, falls dieselbe geringer ist" zu streichen.

24. Der § 44 wird wie folgt geändert:

a) Der Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Beurkundung von Verfügungen von Todes wegen wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben, wenn sie mündlich erklärt werden oder der Entwurf vom Richter angefertigt wird.

b) Die Abs. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

(2) Für die Beurkundung des Widerrufs einer letztwilligen Verfügung und für die Beurkundung der Aufhebung eines Erbvertrags werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr fällt fort, wenn zum Ersatze der widerrufenen Verfügung oder des aufgehobenen Erbvertrags eine neue Verfügung von Todes wegen oder ein neuer Erbvertrag bereits beurkundet worden ist oder gleichzeitig beurkundet wird.

25. Im § 45 ist das Wort „Familienfideikommissen" zu streichen.

26. Im § 47 Abs. 1 werden die Worte „von dem Betrage" bis „abgerundet werden" durch folgende Worte ersetzt:

von dem Betrage bis zu		5 000 Mark	4	vom Hundert,
über 5 000	» »	10 000 »	3	» »
» 10 000	» »	50 000 »	2	» »
» 50 000	» »	100 000 »	1	» »
» 100 000 Mark		....	$^2/_5$	» » .

Die überschießenden Gebührenbeträge werden auf eine volle Mark nach oben abgerundet.

27. Der § 48 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 werden die Zahlen „20 000" und „1 000" durch die Zahlen „50 000" und „5 000" und die Zahl „1 000 000" durch die Zahl „5 000 000" ersetzt.

Im Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

In keinem Falle darf die Gebühr für die Beurkundung von Beschlüssen von einem höheren Werte als 5 000 000 Mark berechnet werden.

Ferner ist folgender neuer Abs. 4 einzustellen:

(4) Für das Einzählen von Losen werden neben der Gebühr des Abs. 1 fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Für die Bestimmung des Wertes ist die Vorschrift im Abs. 2 maßgebend.

28. Im § 49 Ziffer 2 ist hinter den Worten „zu berechnen" statt des Strichpunkts ein Punkt zu setzen und folgender neuer Satz anzufügen:

Werden die eidesstattlichen Versicherungen zur Erlangung der Zeugnisse über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft oder die Ernennung eines Testamentsvollstreckers abgegeben, so gelten die Wertberechnungsvorschriften des § 81 Abs. 7 sinngemäß.

29. Im § 50 erhalten Abs. 1 bis 3 folgende Fassung:

(1) Für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen oder die Vornahme von Siegelungen oder Entsiegelungen werden nach dem Werte der verzeichneten oder versiegelten Gegenstände fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

(2) Nimmt das Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede weitere angefangene Stunde um 30 Mark.

30. Im § 51 erhalten Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

(1) Für die Aufnahme von Wechselprotesten, einschließlich einer etwaigen Interventionserklärung, werden erhoben

bei einem Werte bis				500 Mark	einschließlich	20 Mark,
»	»	»	»	1 000 »	»	25 »
»	»	»	»	2 000 »	»	30 »
»	»	»	»	5 000 »	»	40 »
»	»	»	»	10 000 »	»	50 »
»	»	»	»	20 000 »	»	60 »
»	»	»	über	20 000 »	....	75 ».

(2) Dieselbe Gebühr ist zu entrichten, wenn ohne Aufnahme des Protestes die Wechselzahlung an den Protestbeamten erfolgt oder ihm nachgewiesen wird.

(3) Neben der Protestgebühr wird für jeden Weg, den der Protestbeamte behufs Vorlegung des Wechsels oder behufs Nachsuchung der Wohnung bei der Polizeibehörde unternimmt, eine Gebühr von 20 Mark erhoben.

31. Der § 52 erhält folgende Fassung:

(1) Zwei Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben:

1. für die Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist;
2. für die Beglaubigung von Abschriften, für diese jedoch höchstens 200 Mark; erfolgt die Herstellung der Abschriften durch das Gericht, so sind neben der Gebühr Schreibgebühren zu erheben.

(2) Für die Erteilung von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften von Urkunden, die das Gericht selbst aufgenommen hat, einschließlich der Erteilung auszugsweiser Ausfertigungen oder beglaubigter Abschriften, werden nur Schreibgebühren erhoben. Dasselbe gilt hinsichtlich der Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften von den in Verwahrung des Gerichts befindlichen Urkunden der Auditeure, Notare und Schiedsmänner.

32. Der durch § 6 Ziffer 2 des Gesetzes vom 29. April 1920 (Gesetzsamml. S. 155) abgeänderte § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

An die Stelle der Worte „mindestens 1 Mark erhoben" treten die Worte „höchstens 1000 Mark, erhoben. Die Zusatzgebühr darf die für das Geschäft selbst zu erhebende Gebühr nicht übersteigen."

33. Der § 54 erhält folgende Fassung:

Unterbleibt die beantragte Beurkundung einer Erklärung, nachdem das Gericht darüber mit den Beteiligten verhandelt hat, so werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr bis zu einem Höchstbetrage von 100 Mark erhoben.

34. Der durch das Gesetz vom 4. Juli 1919 (Gesetzsamml. S. 139) geänderte § 55 erhält folgende Fassung:

(1) Neben den in diesem Abschnitte bestimmten Gebühren werden für die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben, wenn sich ein Beteiligter in einer fremden, im Gerichtsbezirke nicht gebräuchlichen Sprache erklärt.

(2) Die Zusatzgebühr sowie die durch die Zuziehung eines Dolmetschers entstandenen Auslagen fallen dem Beteiligten zur Last, der die Zuziehung des Dolmetschers oder die Verhandlung in der fremden Sprache veranlaßt hat.

35. Der § 56 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Im übrigen finden auf die Besteuerung von Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften die Vorschriften des § 113 Abs. 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß, soweit nach § 52 Abs. 1 Ziffer 2 für die Erteilung der beglaubigten Abschrift einer stempelpflichtigen Urkunde eine Gebühr zu erheben ist, ein Stempel nicht zur Erhebung kommt.

36. Der § 57 ist zu streichen.

37. Der § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1 sind die Worte „einschließlich der Entgegennahme der Auflassungserklärung oder der Beurkundung des Antrags auf Eintragung sowie" zu streichen. Die Worte „der Gebührensatz A" werden durch die Worte „die volle Gebühr" ersetzt.

b) In Nr. 2 und 3 treten an die Stelle der Worte „fünf Zehnteile des Gebührensatzes A" die Worte „fünf Zehnteile der vollen Gebühr".

c) In Nr. 4 treten an die Stelle der Worte „der Gebührensatz A" die Worte „die volle Gebühr".

d) Die Nr. 6 ist zu streichen.

e) In Nr. 7 werden die Worte „und des Stempels für die Auflassung oder das zugrundeliegende Rechtsgeschäft" gestrichen.

38. Der § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 treten an die Stelle der Worte „der Gebührensatz B" die Worte „die volle Gebühr".

b) In Nr. 3 Abs. 4 treten an die Stelle der Worte „des Gebührensatzes B" die Worte „der für die erste Eintragung bestimmten Gebühr". Ferner wird dem Abs. 4 folgender Satz angeschlossen:

Bei gleichzeitiger Eintragung gilt als erste im Sinne dieser Vorschrift die Eintragung bei dem Grundstücke, das den höchsten Wert hat.

39. Der § 60 wird wie folgt geändert:

a) Die Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Es werden erhoben nach dem Werte der Veränderung:

a) für die Eintragung des Überganges einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld auf einen anderen Berechtigten, wenn der Übergang auf einem Rechtsgeschäfte beruht, die volle Gebühr;

b) für die Eintragung von Veränderungen sonstiger Art mit Einschluß der Verfügungsbeschränkungen fünf Zehnteile der vollen Gebühr.

b) Die Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Beziehen sich mehrere Veränderungen auf ein und dasselbe Recht, so wird die Gebühr nur einmal nach dem zusammengerechneten Werte der Veränderungen erhoben, wenn die Eintragung auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags erfolgt und die Veränderungen dem gleichen Gebührensatz unterworfen sind. Unterliegt die Eintragung der mehreren Veränderungen teils der vollen, teils der Hälfte der vollen Gebühr, so werden beide Gebühren gesondert je nach dem Gesamtwerte derjenigen Veränderungen, deren Eintragung den gleichen Gebührensatz erfordert, berechnet. Die Summe der beiden Gebühren darf jedoch nicht mehr als die volle Gebühr von dem zusammengerechneten Werte der mehreren Veränderungen betragen und in keinem Falle die volle Gebühr von dem Werte des Rechtes übersteigen. Es macht keinen Unterschied, ob die Eintragung durch einen oder mehrere Vermerke bewirkt wird.

c) Die Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Änderungen des Ranges eines eingetragenen Rechtes gelten als Veränderungen des zurücktretenden Rechtes.

40. Der § 61 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Eintragung von Vormerkungen und Widersprüchen werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Die Vorschriften im § 58 Nr. 5, § 59 Nr. 2 und 3, § 60 Nr. 2, Nr. 3 Satz 1, Nr. 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

41. Der § 63 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „drei Zehnteile des Gebührensatzes B" die Worte „zwei Zehnteile der vollen Gebühr".

42. Der § 64 wird wie folgt geändert:

(1) Für jede Löschung, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, werden fünf Zehnteile, für die Löschung der im § 63 erwähnten Eintragungen wird ein Zehnteil der vollen Gebühr erhoben. Die Vorschriften im § 59 Nr. 2 und 3, § 60 Nr. 2, Nr. 3 Satz 1, Nr. 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(2) Werden Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden infolge der Eintragung anderer an ihre Stelle tretender Rechte dieser Art gelöscht, so werden für die Löschung Gebühren nur insoweit erhoben, als der Gesamtbetrag der gelöschten Rechte den Gesamtbetrag der neu eingetragenen Rechte übersteigt.

43. Der § 65 erhält folgende Fassung:

Für die Eintragung der Entlassung einzelner Grundstücke aus der Mithaft werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr bestimmt sich nach dem Werte des Rechtes oder des Grundstücks, je nachdem der eine oder der andere der geringere ist. Die Vorschriften des § 59 Nr. 2 und Nr. 3 Abs. 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

44. Der § 67 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Erteilung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes, eines Teilbriefes und eines neuen Briefes, einschließlich des über die Erteilung im Grundbuch einzutragenden Vermerkes, werden fünf Zehnteile und für die Ergänzung des Auszugs aus dem Grundbuche zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

b) Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Erteilung beglaubigter Abschriften des Grundbuchblatts werden, gleichviel ob die Abschrift das vollständige Grundbuchblatt oder nur einen Teil davon betrifft, zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben, jedoch höchstens 300 Mark.

c) In Nr. 3 treten an die Stelle der Worte „der im § 33 bestimmten Gebühr" die Worte „der vollen Gebühr".

45. Der § 68 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 ist der Satz 2 zu streichen.

b) Im Abs. 2 treten im Satz 1 an die Stelle der Worte „der Gebührensatz A" die Worte „die volle Gebühr".

c) Im Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Die gleiche Gebühr wird erhoben für die Umschreibung eines Kuxes in dem vom Gerichte geführten Gewerkenbuch auf einen neuen Erwerber, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte.

d) Hinter Abs. 2 ist folgende Vorschrift als Abs. 3 einzustellen:

(3) Für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Gewerkenbuch ist die im § 67 Nr. 2 bestimmte Gebühr zu erheben. Die Vorschrift im § 67 Nr. 4 findet entsprechende Anwendung.

46. Der § 69 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 Satz 2 werden hinter den Worten „§ 60" die Worte „Abs. 1 Nr. 2" eingeschoben.

b) Im Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „in dem über ein Bahngrundstück geführten gerichtlichen Buche" ersetzt durch die Worte „auf dem Grundbuchblatt eines Bahngrundstücks".

47. Der § 70 erhält folgende Fassung:

Neben den in diesem Abschnitte bestimmten Gebühren werden die für Eintragungsanträge bestimmten Stempel erhoben.

48. Der § 71 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 tritt an die Stelle der Zahl „drei" die Zahl „20".

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Einsicht der Landgüter- oder Höferolle ist gebührenfrei.

49. Der § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1a werden die Zahlen „150, 75, 30, 15, 3" durch die Zahlen „1 500, 750, 300, 150, 20" ersetzt.

Ferner sind in Nr. 1a Abs. 2 die Worte „nach dem Ermessen des Gerichts" durch die die Worte „nach dem Ermessen der den Wert festsetzenden Dienststelle" zu ersetzen.

b) In Nr. 1b sind die Worte „jedoch mindestens 2 Mark" zu streichen.

c) Nr. 1c erhält folgende Fassung:

c) für die Löschung der Firma drei Zehnteile der Sätze zu a.

d) Nr. 3a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

a) für die Eintragung der Gesellschaft sowie für die Eintragung eines Beschlusses über Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals die volle Gebühr mit der Maßgabe, daß mindestens das Zweifache der Sätze zu 1a zu erheben ist.

50. Im § 73 Abs. 1 sind im Satz 2 die Worte „nach dem Ermessen des Gerichts" durch die Worte „nach dem Ermessen der den Wert festsetzenden Dienststelle" zu ersetzen.

51. Der § 75 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 sind die Worte „mindestens aber 1,50 Mark" zu streichen.

b) Im Abs. 2 werden die Worte „1,50 Mark" durch die Worte „20 Mark" ersetzt.

c) Im Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „des § 52 Abs. 1" die Worte „des § 52 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2".

52. Im § 76 sind die Ziffern 1 und 2 zu streichen, die Ziffern 3, 4, 5 und 6 erhalten die Nrn. 1, 2, 3 und 4.

53. Der § 77 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 unter a treten an die Stelle der Worte „der Gebührensatz B des § 57" die Worte: „die volle Gebühr".

54. Im § 78 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „der Gebührensatz A des § 57" die Worte „die volle Gebühr".

55. Der § 79 wird wie folgt geändert:

a) Die Nrn. 1 und 2 des Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

1. für die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister, einschließlich der Verhandlungen zur Feststellung ihrer Voraussetzungen, sowie für die Eintragung von Veränderungen, einschließlich aller ihnen vorausgehenden Verhandlungen, ohne Unterschied, ob dabei das Schiff auf ein neues Blatt eingetragen wird oder nicht, fünf Zehnteile der vollen Gebühr;

b) die bisherige Nr. 3 im Abs. 1 wird Nr. 2.

56. Der § 80 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird gestrichen.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften des § 16 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Reichsgesetzbl. S. 23) finden auf die nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorschriften geführten und bei den Gerichten aufbewahrten Standesregister oder Kirchenbücher mit der Maßgabe Anwendung, daß an Gebühren zu erheben sind:

1. für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang 3 Mark, für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens .... 9 » .
   Dabei gelten das Geburts-, Heirats- und Sterberegister eines Jahres im Sinne dieser Vorschrift zusammen als ein Jahrgang;
2. für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren .... 6 Mark,
   und wenn sich der Auszug auf mehrere Eintragungen bezieht und das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register erfordert, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch................ 2 »
   jedoch zusammen höchstens .... 12 » .

57. Der § 81 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der im § 57 bestimmte Gebührensatz B" durch die Worte „die volle Gebühr" ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.

b) Im Abs. 2 werden die Worte „jedoch nicht mehr als vier Zehnteile des im § 57 bestimmten Gebührensatzes B" gestrichen.

c) Im Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „drei Zehnteile des im § 57 bestimmten Gebührensatzes B" die Worte „fünf Zehnteile der vollen Gebühr".

   Ferner werden daselbst im Satz 1 die Worte „sofern nicht ein neuer Erbschein erteilt ist" sowie Satz 2 gestrichen.

d) Im Abs. 5

   1. erhält Satz 1 folgende Fassung:

      Wird dem Nachlaßgericht glaubhaft gemacht, daß der Erbschein nur zur Verfügung über Grundstücke oder im Grundbuch eingetragene Rechte gebraucht wird, und wird beantragt, die Ausfertigung des Erbscheins dem Grundbuchamte zur Aufbewahrung bei seinen Akten zu übersenden, so werden die in Abs. 1 und 2 bestimmten Gebühren nur nach dem Werte der im Grundbuche des Grundbuchamts eingetragenen Grundstücke und Rechte berechnet, über die auf Grund des Erbscheins verfügt werden kann.

   2. wird folgender Satz 2 eingeschaltet:

      Wird mehreren Grundbuchämtern eine Ausfertigung zur Aufbewahrung übersandt, so ist der Gesamtwert der in den Grundbüchern eingetragenen Grundstücke und Rechte maßgebend.

   3. werden im letzten, nunmehr 3. Satze an die Stelle der Worte „des Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2" die Worte gesetzt „der Abs. 1 und 2".

e) Im Abs. 7 sind am Schlusse des Satzes 1 folgende Worte einzuschalten:
   in den übrigen Fällen findet auf die Berechnung des Wertes die Vorschrift des § 23 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

   Satz 4 daselbst ist zu streichen.

58. Hinter § 81 ist folgende neue Vorschrift als § 81a einzustellen:

   (1) Für die amtliche Verwahrung einer Verfügung von Todes wegen werden bei der Annahme zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

(2) Fünf Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben:

1. für die Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen. Die Erteilung beglaubigter Abschriften ist gebührenfrei, dagegen sind Schreibgebühren zu erheben;
2. für die Rückgabe einer Verfügung von Todes wegen. Diese Gebühr fällt fort, wenn zum Ersatz der zurückgegebenen Verfügung eine neue Verfügung von Todes wegen in amtliche Verwahrung gegeben worden ist oder gleichzeitig gegeben wird.

(3) Die Vorschriften des § 44 Abs. 4 und 5 finden entsprechende Anwendung. Von dem für die Berechnung der Gebühren maßgebenden Werte des Gegenstandes werden die Schulden abgezogen.

59. Im § 82 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „drei Zehnteile der im § 33 bestimmten Gebühr bis zum Höchstbetrage von 10 Mark" die Worte „zwei Zehnteile der vollen Gebühr bis zum Höchstbetrage von 50 Mark".

Ferner erhält der § 82 folgenden neuen Absatz:

(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 werden für die im Verfahren vor Gericht abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen die Gebühren des § 49 Nr. 2 erhoben.

60. Im § 83 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „an dieselben der im § 57 bestimmte Gebührensatz B" die Worte „an sie, die volle Gebühr".

61. Der § 84 wird wie folgt geändert:

(1) Für die Anordnung einer Nachlaßpflegschaft, bei der es sich nur um eine Fürsorgetätigkeit des Pflegers für einzelne Angelegenheiten handelt, sowie einer Abwesenheitspflegschaft nach § 88 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird die volle Gebühr erhoben.

(2) Auf die Anordnung einer Nachlaßverwaltung oder einer sonstigen Nachlaßpflegschaft finden die Vorschriften des § 92 Nr. 1 und 2 Anwendung.

(3) Die Gebühren des Abs. 1 und 2 richten sich nach dem Werte des Nachlasses oder des Anteils des Abwesenden zur Zeit der Anordnung. Für die Berechnung der Gebühr des § 92 Nr. 2 im Falle des Abs. 2 ist der Nachlaßbestand maßgebend, der bei Beginn des Zeitraums, für den Rechnung zu legen ist, unverteilt vorhanden ist.

Auf die Gebühren für die Nachlaßpflegschaft wird die im § 83 Abs. 1 bestimmte Gebühr angerechnet, wenn die Nachlaßpflegschaft zur Sicherung des Nachlasses eingeleitet wird.

(4) Die Vorschriften des § 91 Abs. 2, der §§ 93 und 95 gelten entsprechend.

62. In Abs. 1 und 3 des § 86 treten an die Stelle der Worte „des im § 57 bestimmten Gebührensatzes B" die Worte „der vollen Gebühr". Im Abs. 1 wird der Satz 2 gestrichen.

63. Der § 87 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „wird ein Zehnteil der Sätze des § 123" die Worte „werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr".

b) Im Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „ein Zehnteil der Sätze des § 123" die Worte „fünf Zehnteile der vollen Gebühr" und an die Stelle der Worte „zwei Hundertteile dieser Sätze" die Worte „ein Zehnteil der vollen Gebühr".

64. Im § 89 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „des im § 57 bestimmten Gebührensatzes B" die Worte „der vollen Gebühr".

65. Im § 91 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „die im § 33 bestimmte Gebühr" die Worte „die volle Gebühr".

66. § 92 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
An die Stelle der Worte „von je 500 Mark eine Mark" treten die Worte „von je 1 000 Mark 8 Mark" und an die Stelle der Worte „von je 400 Mark eine Mark" die Worte „von je 1 000 Mark 10 Mark". Ferner ist dem Abs. 1 folgender Satz anzuschließen:
Die für Beträge von je 1 000 Mark bestimmten Gebühren werden auch für die nur angefangenen Beträge voll in Ansatz gebracht.

67. Im § 94 Abs. 1 werden die Worte „Drei Zehnteile der Sätze des § 123 werden erhoben" durch die Worte „Die volle Gebühr wird erhoben" ersetzt.

68. Der § 95 wird wie folgt geändert:
a) Im Abs. 2 wird die Zahl „1 000" durch die Zahl „20 000" ersetzt. An die Stelle der Worte „Pauschsätze, Schreibgebühren und Rechnungsgebühren" treten die Worte „Schreib- und Rechnungsgebühren".
b) Im Abs. 3 wird das Wort „Bundesstaats" durch das Wort „Landes" ersetzt.

69. In der Überschrift zum siebenten Abschnitt ist das Wort „Fideikommisse" zu streichen.

70. Der § 96 wird wie folgt geändert:
a) Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
1. Für die Beaufsichtigung von Stiftungen werden jährlich nach dem Betrage des Vermögens (§ 92 Nr. 3) zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Soweit beim Gericht eine Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens stattfindet, wird die volle Gebühr erhoben. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfang als auch am Ende der Beaufsichtigung voll gerechnet.
b) Die bisherige Nr. 3 erhält die Nr. 2. Daselbst werden die Worte „werden fünf Zehnteile der im § 123 bestimmten Gebühr" durch die Worte „wird das Zweifache der vollen Gebühr" ersetzt.

71. Im § 98 treten an die Stelle der Worte „werden drei Zehnteile der Sätze des § 123" die Worte „wird die volle Gebühr".

72. Im § 99 werden die Worte „der im § 33 bestimmten Gebühr" durch die Worte „der vollen Gebühr" ersetzt.

73. In § 100 werden die Worte „die im § 33 bestimmte Gebühr" durch die Worte „die volle Gebühr" ersetzt.

74. Im § 101 treten an die Stelle der Worte „werden drei Zehnteile der Sätze des § 123" die Worte „wird das Zweifache der vollen Gebühr" und an die Stelle der Worte „werden daneben zwei Zehnteile der Sätze des § 123" die Worte „wird daneben die volle Gebühr".

75. Im § 102 werden im Satz 1 die Worte „sind" und „drei Zehnteile der Sätze des § 123" durch die Worte „ist" und „das Zweifache der vollen Gebühr" ersetzt.

76. Im § 103 werden die Worte „werden in jeder Instanz die Sätze des § 123" durch die Worte „wird in jeder Instanz das Dreifache der vollen Gebühr" ersetzt.

77. Im § 104 treten an die Stelle der Worte „werden" und „drei Zehnteile der Sätze des § 123" die Worte „wird" und „das Zweifache der vollen Gebühr".

78. Der § 105 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 Nr. 2 treten an die Stelle der Worte „ein Zehnteil der Sätze des § 123, jedoch nicht über 10 Mark" die Worte „fünf Zehnteile der vollen Gebühr, jedoch nicht über 50 Mark".

b) Im Abs. 1 Nr. 3 treten an die Stelle der Worte „zwei Zehnteile der erwähnten Sätze, jedoch nicht über 20 Mark" die Worte „die volle Gebühr, jedoch nicht über 100 Mark".

79. Im § 107 werden die Worte „drei Zehnteile der im § 33 bestimmten Gebühr" durch die Worte „fünf Zehnteile der vollen Gebühr" ersetzt.

80. Der § 108 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingeschoben:

Die Vorschrift in Satz 1 gilt ferner nicht für die Aufnahme von Anmeldungen zum Handels-, Vereins- und Güterrechtsregister.

Ferner ist in dem bisherigen Satze 3 daselbst das Wort „Bundesstaats" durch das Wort „Landes" zu ersetzen.

b) Die Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Soweit nicht besondere Vorschriften getroffen sind, werden im Falle der Zurücknahme eines Antrags, bevor auf ihn eine Entscheidung ergangen ist oder die beantragte Verhandlung stattgefunden hat, zwei Zehnteile der vollen Gebühr, höchstens jedoch 50 Mark, für die Zurückweisung eines unbegründeten oder unzulässigen Antrags fünf Zehnteile der vollen Gebühr, höchstens jedoch 100 Mark, erhoben. In beiden Fällen darf die Gebühr, die für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung zu erheben gewesen wäre, nicht überschritten werden. Im Falle einer teilweisen Zurücknahme oder Zurückweisung eines Antrags ist die Gebühr für die Zurücknahme oder Zurückweisung nur insoweit zu erheben, als die Gebühr für die Erledigung des ganzen Antrags die Gebühr für die teilweise Erledigung übersteigt.

c) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, in der Beschwerdeinstanz werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird oder die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen. Insoweit dies nicht der Fall ist, werden keine Gebühren erhoben. Diese Vorschrift gilt entsprechend bei Anträgen auf Änderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers.

(2) Wird die Beschwerde zurückgenommen, bevor eine gebührenpflichtige Entscheidung ergangen ist, so werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Betrifft die Zurücknahme nur einen Teil des Beschwerdegegenstandes, während über einen anderen Teil entschieden wird, so ist die Gebühr für die Zurücknahme nur insoweit

zu erheben, als die Beschwerdegebühr sich erhöht haben würde, wenn die Entscheidung auf den zurückgenommenen Teil erstreckt worden wäre.

(3) Als Beschwerde im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Anrufung einer Entscheidung des Landgerichts nach Artikel 51 Abs. 2 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit anzusehen.

(4) Auf die Berechnung des Wertes ist die Vorschrift des § 23 Abs. 1 entsprechend anwendbar.

81. Im § 109 sind hinter den Worten „Abs. 1“ die Worte „Nr. 2 und Abs. 2“ einzuschalten.

82. Im § 110 werden die Beträge „1 Mark“ und „20 Mark“ durch die Beträge „20 Mark“ und „300 Mark“ ersetzt.

83. Im § 112 Abs. 1 Nr. 2 sind die Worte „einschließlich der mit diesen Gebühren auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 577) zu erhebenden Reichsabgabe“ zu streichen. In Nr. 5 daselbst ist das Wort „Reisekosten“ durch das Wort „Fahrkosten“ zu ersetzen.

Die Nr. 8 daselbst erhält folgende Fassung:

8. die Kosten eines Transports von Tieren und Sachen sowie der Verwahrung von Sachen und Fütterung von Tieren.

84. Der § 113 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, 10 Mark, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat.

Am Schlusse des Abs. 1 wird folgender Satz zugefügt:

Der Justizminister wird ermächtigt, bei einer erheblichen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Schreibgebühr zu erhöhen oder zu ermäßigen.

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Neben den Schreibgebühren ist unbeschadet der Bestimmungen im § 56 für Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften stempelpflichtiger Urkunden der tarifmäßige Stempel zu erheben.

c) Folgende Vorschrift ist als neuer Absatz einzustellen:

(3) Bei Beurkundung von zweiseitigen Rechtsgeschäften sind zwei Ausfertigungen oder Abschriften, bei sonstigen Beurkundungen ist eine Ausfertigung oder Abschrift schreibgebührenfrei. Die Bestimmungen des Abs. 2 über Erhebung des tarifmäßigen Stempels finden Anwendung. Gegen die Entscheidung über Erinnerungen, welche die Frage betreffen, ob der Anspruch der Partei auf Erteilung einer schreibgebührenfreien Ausfertigung oder Abschrift gerechtfertigt ist, ist die Beschwerde nicht zulässig.

85. Der § 114 Abs. 1 wird gestrichen.

86. Der § 115 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Reisekosten“ durch das Wort „Fahrkosten“ ersetzt.

b) Die Nr. 2 ist zu streichen und Nr. 3 wird Nr. 2.

87. Im § 116 treten an die Stelle der Zahlen „6" und „4" die Zahlen „75" und „50" und das Wort „Reisekosten" wird durch das Wort „Fahrkosten" ersetzt.

88. Der § 117 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 Satz 1 treten an die Stelle der Zahlen „1" und „2,50" die Zahlen „50" und „100". Abs. 1 erhält folgenden Schlußsatz:
Die Vorschrift des § 113 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

b) Im Abs. 2 wird das Wort „Vormundschaftssachen" durch die Worte „Vormundschafts-, Pflegschafts- und Beistandschaftssachen" ersetzt.

c) Ferner treten an die Stelle der Worte „300 Mark" und „15 000 Mark" die Worte „1500 Mark" und „40 000 Mark".

89. Im § 118 Abs. 1 ist vor die Zahl „8" die Zahl „7" zu setzen.

90. Der § 119 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 tritt an die Stelle des Wortes „Königlichen" das Wort „staatlichen".

b) Im Abs. 3 sind hinter den Worten „(Gesetzsamml. S. 59)" einzuschieben die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1899 (Gesetzsamml. S. 404)".

91. Der § 120 wird wie folgt geändert:

a) Im Satz 1 ist hinter den Worten „(Gesetzsamml. S. 222)" einzuschieben „in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 103)".

b) In Nr. 1 treten an die Stelle der Worte „vier Zehnteile" die Worte „acht Zehnteile" und in Nr. 2 an die Stelle der Worte „zwei Zehnteile" die Worte „fünf Zehnteile".

c) In Nr. 3 werden die Worte „höchstens 5 Mark" durch die Worte „höchstens 50 Mark" ersetzt.

92. Im § 121 werden die Worte „wird ein Zehnteil der im § 123 bestimmten Gebühr" durch die Worte „werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr" ersetzt.

93. Im § 122 werden hinter den Worten „nur bare Auslagen" die Worte „nach Maßgabe des Deutschen Gerichtskostengesetzes und Postgebühren" eingeschoben.

94. Der § 123 wird gestrichen.

95. Im § 124 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „Zwei Zehnteile der vollen Gebühr werden" die Worte „Die volle Gebühr wird". Außerdem werden im Abs. 1 Satz 2 hinter dem Worte „Zinsen" die Worte „und Kosten" eingeschoben.

96. Der § 125 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden die Worte „zwei Zehnteile" durch die Worte „die volle Gebühr",

b) im Abs. 1 Nr. 3 die Worte „ein Zehnteil" durch die Worte „fünf Zehnteile",

c) im Abs. 1 Nr. 4 die Worte „fünf Zehnteile" durch die Worte „das Zweifache",

d) im Abs. 2 die Worte „wird ein Zehnteil" durch die Worte „werden fünf Zehnteile" und

e) im Abs. 5 die Worte „werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr" durch die Worte „wird die volle Gebühr"

ersetzt.

97. Der § 126 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „der im § 33 bestimmten Gebühr" die Worte „der vollen Gebühr".

b) Im Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Im Falle der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft bleibt bei der Berechnung der Gebühren der Teil des Meistgebots außer Betracht, der auf den dem Ersteher bereits zustehenden Anteil an den versteigerten Gegenständen fällt. Im Falle der Gemeinschaft unter Miterben gilt im Sinne dieser Vorschrift jeder Miterbe als Miteigentümer nach Verhältnis seines ideellen Anteils am Nachlasse.

98. Im § 130 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „werden" und „fünf Zehnteile" die Worte „wird" und „das Zweifache".

99. Im § 134 werden die Worte „werden sechs Zehnteile" durch die Worte „wird das Dreifache" und die Worte „vier Zehnteile" durch die Worte „das Zweifache" ersetzt.

100. Im § 135 Satz 1 werden die Worte „der §§ 45 und 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes" durch die Worte „des § 108 Nr. 3" und im Satz 2 die Worte „des § 45 a. a. O." durch die Worte „des § 108 Nr. 3 Abs. 1" ersetzt.

101. Im § 141 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Satz 4 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften der §§ 8, 12, 13, 16 Abs. 2 dieses Gesetzes gelten auch für die nach dem Gesetze vom 22. Juni 1875 zu erhebenden Abgaben.

102. Im § 142 Abs. 1 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „1. Oktober 1910" die Worte „1. Dezember 1922".

Satz 2 ist zu streichen.

Abs. 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften der §§ 13 und 17 treten auch für die früher fällig gewordenen Kosten in Kraft.

103. Der § 144 erhält folgende Fassung:

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Angelegenheiten der Justizverwaltung, soweit nicht nachstehend in Abs. 2 bis 5 anderweite Bestimmungen getroffen sind.

(2) Es werden erhoben:

1. das Zweifache der vollen Gebühr:

a) für die Bewilligung der Befreiung von dem Ehehindernisse des Ehebruchs (§ 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

b) für die Bewilligung der Befreiung von der Beibringung der für Ausländer vorgeschriebenen Zeugnisse bei der Eheschließung (Artikel 43 §§ 1, 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche);

c) für die Genehmigung zur Änderung von Familiennamen (Verordnung vom 3. November 1919, Gesetzsamml. S. 177), soweit es sich nicht um die Umwandlung eines fremdsprachigen in einen deutschen Namen handelt;

2. die volle Gebühr:

a) für die Bewilligung der Befreiung von dem Ehehindernisse der mangelnden Ehemündigkeit (§ 1303 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

b) für die Genehmigung zur Änderung von Vornamen (Allgemeine Verfügung vom 21. April 1920, Justiz-Ministerialbl. S. 166).

(3) Es werden erhoben:

a) für die Zurückweisung eines unbegründeten oder unzulässigen Antrags in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 und 2 die Hälfte der dort bestimmten Gebührensätze;

b) im Falle der Zurücknahme eines Antrags, bevor auf ihn eine Entscheidung ergangen ist, zwei Zehnteile der vollen Gebühr, jedoch nicht mehr als 50 Mark.

(4) Auf die Berechnung des Wertes findet in den Fällen der Abs. 2 und 3 der § 23 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(5) Entscheidungen der Aufsichtsbehörden über Erinnerungen und Beschwerden sind kostenfrei.

(6) Über Erinnerungen und Beschwerden gegen den Kostenansatz und die Wertfestsetzung in den in Abs. 2 bis 4 bezeichneten Fällen wird im Aufsichtswege entschieden. Im übrigen finden die §§ 1, 2, 4 bis 6, 10 Abs. 1, §§ 11 bis 14, 16 bis 20, 23, 30, 31 bis 33 sowie die Vorschriften des zehnten Abschnittes des ersten Teiles sinngemäß Anwendung. Der Justizminister kann nähere Ausführungsvorschriften erlassen.

Artikel II.

Soweit in Landesgesetzen auf Vorschriften des Preußischen Gerichtskostengesetzes verwiesen ist, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle. Das Gesetz über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher und zu den Gerichtskosten vom 29. April 1920 in der Fassung der Gesetze vom 10. Dezember 1920, 10. Februar, 24. Juli und 30. September 1922 (Gesetzsamml. 1920 S. 155 und 540, 1922 S. 34, 191 und 301) wird aufgehoben.

Artikel III.

Ist eine Auflassung, ein Eigentumsübergang, eine Eintragungsbewilligung oder eine Anmeldung zu einem gerichtlichen Register vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gerichtlich oder notariell beurkundet, so sind für die auf Grund dieser Beurkundung erfolgenden Eintragungen im Grundbuch oder einem gerichtlichen Register die Gerichtsgebühren nach den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erheben, wenn die Eintragung innerhalb dreier Monate nach dem Inkraftreten des Gesetzes bewirkt wird.

Artikel IV.

Zu sämtlichen Gebühren des Preußischen Gerichtskostengesetzes, mit Ausnahme der Gebühren der §§ 92 und 120, tritt ein Teuerungszuschlag von 400 vom Hundert, zur Mindestgebühr des § 32 ein

solcher von 650 vom Hundert hinzu. Das Staatsministerium wird ermächtigt, diesen Teuerungszuschlag entsprechend den Veränderungen des Diensteinkommens der Beamten zu ändern. Die Verfügung des Staatsministeriums ist dem Landtage vorzulegen.

Artikel V.

Für das Gebiet des ehemaligen rheinischen Rechts tritt an die Stelle der Vorschrift im § 38 Ziffer 5 folgende Bestimmung:

Für die Beurkundung einer Auflassung wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben, wenn nicht gleichzeitig das zugrundeliegende Rechtsgeschäft beurkundet wird. Ist das Rechtsgeschäft bereits früher beurkundet worden, so ermäßigt sich die Gebühr für die Beurkundung der Auflassung auf fünf Zehnteile der vollen Gebühr.

Artikel VI.

Der Justizminister wird ermächtigt, den Text des Preußischen Gerichtskostengesetzes, wie er sich aus den im Artikel I dieses Gesetzes bestimmten Änderungen ergibt, unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und ziffernmäßiger Bezeichnung der einzelnen Absätze der Paragraphen mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes durch die Gesetzsammlung bekanntzumachen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 28. Oktober 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. am Zehnhoff,
zugleich für den Finanzminister.

(Nr. 12377). Gesetz, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für Notare vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 233). Vom 28. Oktober 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Die Gebührenordnung für Notare vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. 1910 S. 233, 1917 S. 17, 1918 S. 128, 1920 S. 155 und S. 540) wird dahin geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „1,50 Mark" die Worte „zwanzig Mark". Satz 2 wird gestrichen.
2. Im § 4 werden hinter die Worte „§ 33" die Worte „Abs. 2" eingeschoben.
3. Im § 5 werden die Worte „und der § 67 Nr. 1" und „für die Tätigkeit des Richters" gestrichen.

4. Der § 6 erhält folgende Fassung:

Für Beurkundungen am Krankenlager, an Sonntagen und den staatlich anerkannten Festtagen sowie in der Zeit von 7 Uhr abends bis 8 Uhr morgens erhält der Notar außer den ihm sonst zustehenden Gebühren zusätzlich noch fünf Zehnteile der vollen Gebühr. Die Zusatzgebühr darf die für das Geschäft selbst zu erhebende Gebühr nicht übersteigen. Treffen mehrere dieser Voraussetzungen zusammen, so wird diese Zusatzgebühr nur einmal erhoben.

5. Hinter § 6 ist folgende Vorschrift als § 6a neu einzustellen:

Für die Herstellung eines Teilhypothekenbriefs erhält der Notar fünf Zehnteile der vollen Gebühr. Im Fall der Herstellung eines Gesamtbriefs finden die Vorschriften des § 59 Nr. 3 des Preußischen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung. Bei der Herstellung eines gemeinschaftlichen Briefes (§ 66 der Grundbuchordnung) werden die Werte der einzelnen Hypotheken oder Grundschulden zusammengerechnet.

6. Im § 7 werden die Worte „drei Zehnteile" durch die Worte „fünf Zehnteile" ersetzt.

7. Im § 9 Abs. 1 werden die Worte „Legalisationen" bis „können" durch folgende Worte ersetzt:

„Legalisationen, für die Einsendung einer von dem Notar aufgenommenen Urkunde sowie für die Erledigung von Beanstandungen eines von dem Notar eingereichten oder in einer von ihm eingesandten Urkunde enthaltenen Antrags können".

8. Im § 10 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „das Zweifache des im § 57 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensatzes B" die Worte „das Dreifache der vollen Gebühr". Ferner sind im Satz 2 die Worte „so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte" zu ersetzen durch die Worte „so erhält der Notar das Zweifache der vollen Gebühr".

Hinter dem Abs. 2 des § 10 ist folgender neuer Absatz einzuschieben:

Neben den im Abs. 1 bestimmten Gebühren werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben, wenn sich ein Beteiligter in einer fremden, im Gerichtsbezirk nicht gebräuchlichen Sprache erklärt. Die Zusatzgebühr sowie die durch die Zuziehung eines Dolmetschers entstandenen Auslagen fallen dem Beteiligten zur Last, der die Zuziehung des Dolmetschers oder die Verhandlung in der fremden Sprache veranlaßt hat.

9. Im § 11 Abs. 1 erhält Satz 1 von den Worten „fünf Zehnteile der für das Geschäft bestimmten Gebühr" ab folgende Fassung:

fünf Zehnteile der vollen Gebühr bis zu einem Höchstbetrage von 300 Mark; jedoch darf die Gebühr, die für das bezweckte Geschäft zu erheben gewesen wäre, nicht überschritten werden.

Im Abs. 2 werden die Worte „drei Zehnteile" durch die Worte „zwei Zehnteile" und die Zahl „10" durch die Zahl „100" ersetzt.

10. Im § 12 treten an die Stelle der Worte „so ist für die Aufsuchung 1,50 Mark zu entrichten" die Worte „so sind für die Aufsuchung, wenn es sich um eigene Urkunden des Notars handelt, 2 Mark, bei anderen verwahrten Urkunden 3 Mark für jedes Jahr, auf das sich die Aufsuchung erstreckt, in beiden Fällen mindestens jedoch 6 Mark zu entrichten".

11. Der § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Für Empfang, Verwahrung und Auszahlung von Geldern erhält der Notar:

1. im Falle des Empfangs zum Zwecke der Auszahlung an dritte Personen für Rechnung des Auftraggebers vom Betrage bis 100 Mark einschließlich 3 Mark und ferner 1 Mark für jede angefangenen 100 Mark des weiteren Betrags bis 1 000 Mark, für jede angefangenen 200 Mark des weiteren Betrags bis 10 000 Mark und für jede angefangenen 500 Mark des Mehrbetrags;

b) Hinter Abs. 1 wird folgende neue Vorschrift als Abs. 2 eingefügt:

(2) Die Gebühr des Abs. 1 wird auch dann erhoben, wenn der Empfang oder die Auszahlung im Banküberweisungs-, Giro- oder Postscheckverkehr erfolgt.

c) Der bisherige Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für Empfang, Verwahrung und Ablieferung von Wertpapieren sind die Gebühren des Abs. 1 nach Maßgabe des Wertes zu erheben.

d) Im bisherigen Abs. 5 werden die Worte „Abs. 1 Satz 2" durch die Worte „Abs. 2" ersetzt.

12. Im § 14 Abs. 1 werden die Worte „Tagegelder und" gestrichen und im Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „1 Mark" die Worte „5 Mark".

13. Im § 15 werden die Worte „Tagegelder und" gestrichen.

14. Im § 17 werden ersetzt:

a) die Worte „7 500 Mark" und „30 000 Mark" durch die Worte „10 000 Mark" und „50 000 Mark";

b) die Worte „1 Prozent" durch die Worte „drei vom Hundert",
die Worte „$^1/_2$ Prozent" durch die Worte „einundeinhalb vom Hundert",
die Worte „$^1/_4$ Prozent" durch die Worte „drei Viertel vom Hundert".

15. Der § 19 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 erhalten Satz 1 und 2 folgende Fassung:

Die Kosten des Schreibwerks werden in der Regel nicht durch Schreibgebühren ersetzt. Nur für solche Ausfertigungen und Abschriften, die auf besonderen Antrag erteilt werden oder für Finanzbehörden bestimmt sind, erhält der Notar Schreibgebühren, jedoch hat bei Beurkundungen und Entwürfen von zweiseitigen Rechtsgeschäften die Erteilung von je zwei Ausfertigungen oder Abschriften und bei sonstigen Beurkundungen die Erteilung je einer Ausfertigung oder Abschrift schreibgebührenfrei zu erfolgen. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die mindestens zweiunddreißig Zeilen von durchschnittlich fünfzehn Silben enthält, zehn Mark, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat."

b) Am Schlusse des Abs. 2 wird folgender Satz zugefügt:

Der Justizminister wird ermächtigt, bei einer erheblichen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Schreibgebühr zu erhöhen oder zu ermäßigen.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Von den Postgebühren des Notars sind nur Telegraphengebühren, die im Fernverkehre zu entrichtenden Fernsprechgebühren, die im Verkehre mit dem Ausland entstehenden Gebühren und die Übersendungsgebühren für Ausfertigungen, Abschriften und vorgeschriebene Mitteilungen, die für Finanzbehörden bestimmt sind, zu berechnen.

16. Der § 20 wird gestrichen.

17. Im § 21 tritt an die Stelle der Worte „demselben Tagegelder und" das Wort „ihm".

18. Der § 22 erhält folgende Fassung:

Für jeden bei einer notariellen Beurkundung zugezogenen Zeugen kann die diesem gezahlte Gebühr in Rechnung gestellt werden.

19. Der § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

(1) Der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat, kann die Berechnung der Gebühren und Auslagen des Notars und den von diesem in Ansatz gebrachten Wert des Gegenstandes von Amts wegen berichtigen.

(2) Auf Antrag des Zahlungspflichtigen setzt der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Wohnsitz hat, die Gebühren und Auslagen des Notars fest. Der Notar kann die Festsetzung beantragen, wenn der Zahlungspflichtige gegen die Höhe der berechneten Gebühren und Auslagen oder gegen den in Ansatz gebrachten Wert des Gegenstandes Erinnerungen erhoben hat.

(3) Die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf die im § 16 vorgesehene Vergütung des Notars.

(4) Der Landgerichtspräsident entscheidet nach Anhörung der Beteiligten; die Entscheidung ergeht gebührenfrei. Der Beschluß ist von Amts wegen dem Notar und dem Zahlungspflichtigen zuzustellen.

(5) Gegen die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten (Abs. 1 und 2) findet die sofortige Beschwerde unter sinngemäßer Anwendung der §§ 569 bis 575, 577 der Zivilprozeßordnung statt. Für die Entscheidung über die Beschwerde ist das Kammergericht ausschließlich zuständig.

b) Der bisherige Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Gegen die Entscheidungen des Landgerichtspräsidenten, welche die Frage betreffen, ob für eine Ausfertigung oder Abschrift Schreibgebühren erhoben werden können, findet keine Beschwerde statt.

20. Im § 26 Abs. 1 Zeile 1 sind die Worte „Fideikommiß oder" zu streichen.

21. Im § 27 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „1. Oktober 1910" die Worte „1. Dezember 1922".

Satz 2 wird gestrichen.

Artikel II.

Zu sämtlichen Gebühren der Gebührenordnung für Notare, mit Ausnahme der Gebühren der §§ 17 und 18, tritt ein Teuerungszuschlag von 400 vom Hundert, zur Mindestgebühr des § 3 ein solcher von 650 vom Hundert hinzu. Das Staatsministerium wird ermächtigt, diesen Teuerungszuschlag entsprechend den Veränderungen des Diensteinkommens der Beamten zu ändern. Die Verfügung des Staatsministeriums ist dem Landtage vorzulegen.

Artikel III.

Der Justizminister wird ermächtigt, den Text der Gebührenordnung für Notare, wie er sich aus den Änderungen dieses Gesetzes und des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Preußischen Gerichtskostengesetzes, ergibt, unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und ziffernmäßiger Bezeichnung der einzelnen Absätze der Paragraphen mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes durch die Gesetzsammlung bekanntzumachen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 28. Oktober 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff,

(Siegel.) zugleich für den Finanzminister.

(Nr. 12378.) **Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1910 (Gesetzsamml. S. 261). Vom 28. Oktober 1922.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1910 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1910 (Gesetzsamml. 1910 S. 15 und S. 261, 1917 S. 17, 1918 S. 128, 1920 S. 152 und 540) wird dahin geändert:

1. Im Artikel 2 Abs. 1 erhält Nr. 2 folgende Fassung:
   2. in den nach dem Gesetze, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (Gesetzsamml. S. 222) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 103) zu behandelnden Strafsachen.

2. Der Artikel 3 erhält folgende Fassung:

Volle Gebühr im Sinne dieses Gesetzes ist die im § 33 Abs. 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr. Die Vorschriften des § 32 Abs. 1 und 2 daselbst finden entsprechende Anwendung.

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden die Worte „drei Zehnteile der vollen Gebühr“ durch die Worte „die volle Gebühr“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die gleiche Gebühr erhält er außerdem für die Wahrnehmung der Versteigerungstermine.

c) Im Abs. 4 sind im Satz 1 die Worte „die neben einem Hauptanspruche bestehenden Ansprüche wegen der Kosten und Nebenleistungen bleiben unberücksichtigt“ zu streichen.

4. Im Artikel 5 Abs. 1 werden die Worte „zwei Zehnteile“ durch die Worte „acht Zehnteile“ und im Abs. 2 die Worte „drei Zehnteile der vollen Gebühr“ durch die Worte „die volle Gebühr“ ersetzt.

5. Im Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „drei Zehnteile der vollen Gebühr“ durch die Worte „die volle Gebühr“ ersetzt.

6. Im Artikel 8 Abs. 1 werden die Worte „zwei Zehnteile“ durch die Worte „acht Zehnteile“ ersetzt.

Artikel 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Hat der Rechtsanwalt die einem Antrag oder einer Erklärung zugrunde liegende Urkunde entworfen, so steht ihm für den Antrag oder die Erklärung die Gebühr des Abs. 1 nicht zu; er erhält die im § 9 Abs. 2 der Gebührenordnung für Notare bestimmte Gebühr, wenn ein das Sach- und Rechtsverhältnis entwickelnder Vortrag erforderlich ist und dessen Einreichung von der Partei verlangt wird.

7. Im Artikel 9 werden die Worte „ein Zehnteil“ durch die Worte „fünf Zehnteile“ ersetzt. Ferner wird dem Abs. 1 noch folgender Satz angeschlossen:

Stellt sich indessen die Prozeßgebühr niedriger als die vorstehend bestimmte Gebühr, so erhält der Rechtsanwalt außerdem den Betrag, um welchen diese Gebühr die Prozeßgebühr übersteigt.

8. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

Für die Wahrnehmung eines Termins erhält der Rechtsanwalt die volle Gebühr. Werden in derselben Angelegenheit mehrere Termine wahrgenommen, so beträgt die Gebühr für den zweiten und für jeden weiteren Termin acht Zehnteile der vollen Gebühr. Der Gesamtbetrag der Gebühren in derselben Angelegenheit darf in einer Instanz das Dreifache der vollen Gebühr nicht übersteigen.

9. Im Artikel 11 werden die Worte „ein Zehnteil“ durch die Worte „fünf Zehnteile“ ersetzt.

10. Im Artikel 12 werden die Worte „die volle Gebühr" durch die Worte „das Dreifache der vollen Gebühr" ersetzt.

11. Der Artikel 15 erhält folgende Fassung:

(1) Dem Rechtsanwalt stehen Schreibgebühren zu:

1. für die auf besonderes Verlangen gefertigten Abschriften;
2. für Schreibwerk, das außerhalb des Rahmens einer gebührenpflichtigen Tätigkeit entsteht.

(2) Für die Höhe der Schreibgebühren sowie für die Erstattung der Postgebühren ist § 19 der Gebührenordnung für Notare maßgebend. Soweit die Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung maßgebend sind, erhält der Rechtsanwalt neben den Gebühren die dort vorgesehenen Pauschsätze.

12. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

Die Ziffer 8 im Abs. 1 wird gestrichen.

13. Artikel 18 wird gestrichen.

14. Artikel 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Auf die Gebühren der Gerichtsvollzieher für freiwillige Versteigerungen, für Wechselproteste, für Siegelungen und Entsiegelungen sowie für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen finden die Vorschriften des § 19 Abs. 2, der §§ 20, 21, 32, 47, 50, 51 des Preußischen Gerichtskostengesetzes Anwendung.

15. Artikel 22 erhält folgende Fassung:

Für die Beurkundung der Aufgabe des Geldes zur Post (§ 5 der Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913, Gesetzsamml. S. 225) erhält der Gerichtsvollzieher 5 Mark.

16. Im Artikel 23 sind am Schlusse folgende Worte anzufügen:

mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Artikel 21 Schreib- und Postgebühren nicht zu erheben sind, soweit das Schreibwerk und die Postsendungen innerhalb des Rahmens der gebührenpflichtigen Tätigkeit vorkommen

17. Artikel 27 wird gestrichen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Dezember 1922 in Kraft.

Die Vorschriften des Artikel I finden Anwendung auf alle zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht beendigten Geschäfte.

Artikel III.

Zu sämtlichen Gebühren der Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher tritt ein Teuerungszuschlag von 400 vom Hundert, zur Mindestgebühr des Artikel 3 Satz 2 ein solcher von 650 vom Hundert hinzu. Das Staatsministerium wird ermächtigt, diesen Teuerungszuschlag entsprechend den Veränderungen des Diensteinkommens der Beamten zu ändern. Die Verfügung des Staatsministeriums ist dem Landtage vorzulegen.

Artikel IV.

Der Justizminister wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher, wie er sich aus den Änderungen dieses Gesetzes ergibt, unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und ziffernmäßiger Bezeichnung der einzelnen Absätze der Paragraphen mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes und unter der Bezeichnung „Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher" durch die Gesetzsammlung bekanntzumachen. Dabei sind die Änderungen, die das Preußische Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnung für Notare erfahren, zu berücksichtigen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 28. Oktober 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

(Siegel.) zugleich für den Finanzminister.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.